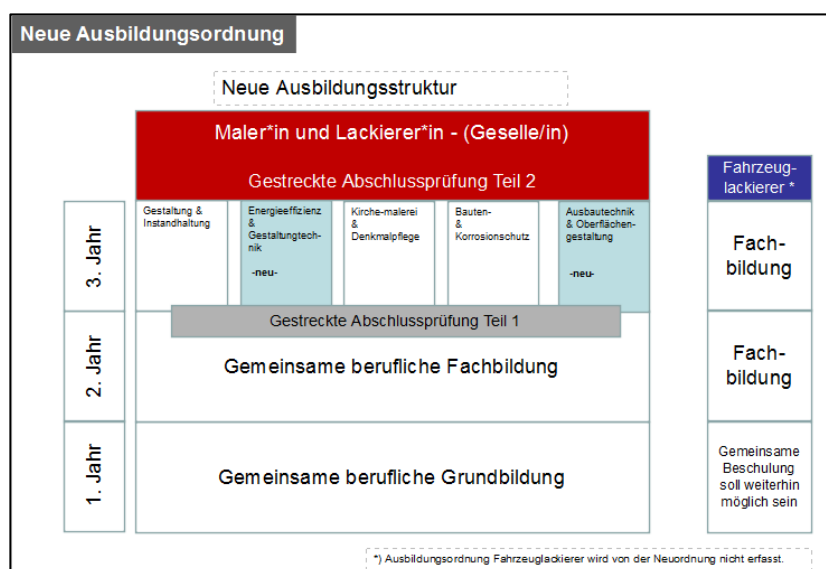


## Ausbildung für den Beruf Maler- und Lackierer\*in neu geregelt

Mehr als sechs Jahre sind seit dem seinerzeitigen Eckpunkteentwurf der Sozialpartner für eine neue Ausbildungsordnung im Maler- und Lackiererhandwerk vergangen. Nun ist sie da, die neue Ausbildungsordnung für den Beruf Maler- und Lackierer\*in und gilt für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 1. August beginnen.

Wie bei allen neuen Sachen, gibt es auch bei dieser Ausbildungsordnung viel Positives, aber auch einen Wermutstropfen...



### ECKPUNKTE:

- Der neue Ausbildungsberuf Maler- und Lackierer\*in hat künftig 5 anstatt 3 Fachrichtungen. Wesentliche Neuerung ist dabei die Umgestaltung des Bereiches Putz-, Stuck- und Trockenbau mit 2 ganz neuen Fachbereichen („Energieeffizienz und Gestaltungstechnik“ sowie „Ausbautechnik und Oberflächengestaltung“).
- Es wird am Ende des 2. Lehrjahres keine Zwischenprüfung mehr geben. Stattdessen gibt es künftig eine gestreckte Gesellenprüfung, die aus 2 Teilen besteht. Der erste Teil der gestreckten Prüfung wird die alte Zwischenprüfung ersetzen und wird -anders als die bisherige Zwischenprüfung- bereits zu 30 % auf das Bestehen der Gesamtprüfung angerechnet.
- Die bisher jeweils aus der Zwischen- wie auch aus der Gesellenprüfung bekannten Prüfungsteile A (Praxis) und B1-3 (Theorie) werden durch insgesamt 5 Prüfungsbereiche für die gestreckte Gesellenprüfung ersetzt. Der Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“ im Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung (also der praktische Teil), ist künftig ein Sperrfach. Das bedeutet, dass der Prüfling „praktisch“ mindestens die Note 4 erreichen muss um die Gesamtprüfung zu bestehen. In keinem der Prüfungsbereiche (praktisch und theoretisch) sind ungenügende Leistungen (Note 6) zulässig.
- Die überbetriebliche Unterweisung beträgt in den 3 Lehrjahren nach wie vor insgesamt 8 Wochen.
- Für Fahrzeuglackierer\*innen bleibt alles beim Alten.

### WICHTIG:

Die bisherige zweijährige Ausbildung Bauten- und Objektbeschichter\*in fällt künftig weg. Damit ist auch eine Rückfalloption, nach der bei nicht bestandener Gesellenprüfung -je nach Notenspiegel- zumindest der Abschluss Bauten- und Objektbeschichter\*in erreicht werden konnte, künftig nicht mehr vorhanden (siehe Informationen auf Seite 2).

**AUSWIRKUNGEN:**

Für alle Ausbildungsverhältnisse, die für die Berufe Maler und Lackierer\*in sowie Bauten- und Objektbeschichter\*in bereits seit 2020 oder früher bestehen, wird sich bis zum Ende der Ausbildung (inklusive eventueller Wiederholungsprüfungen) nichts ändern.

Etwas kniffliger wird es bei den Ausbildungsverhältnissen für die Berufe Maler- und Lackierer\*in sowie Bauten- und Objektbeschichter\*in, die mit Blick auf das beginnende Ausbildungsjahr 2021 bereits vertraglich fixiert oder zumindest verbindlich avisiert wurden.

Für den Beruf Maler- und Lackierer\*in ist das eigentlich unspektakulär. Hier wird rein formal der Ausbildungsvertrag auf die neue Ausbildungsordnung angepasst, falls überhaupt notwendig.

Der Beruf Bauten- und Objektbeschichter\*in hingegen fällt mit Geltung der neuen Ausbildungsordnung vollständig weg. Wir hatten die Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks Westfalen-Lippe dazu bereits Anfang April 2021 über das offizielle Verbandsorgan FORMAT in Kenntnis gesetzt, als dieser Sachverhalt bekannt wurde.

Hier muss die jeweils zuständige Handwerkskammer (als Rechtsaufsicht über das jeweilige Ausbildungsverhältnis) prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die angehenden Ausbildungsverhältnisse für den Beruf Bauten- und Objektbeschichter\*in geändert, oder unverändert fortgeführt werden können.

**Fakt ist:** Nach dem 1. August 2021 können keine neuen Ausbildungsverhältnisse zum Beruf Bauten- und Objektbeschichter\*in mehr abgeschlossen werden.

Für alle Betroffenen ist das insbesondere aufgrund der Kürze der Zeit bis zum 1. August 2021 ein Ärgernis und der ein- oder andere wird über die Entscheidung des Wegfalls des Berufs Bauten- und Objektbeschichter\*in auch enttäuscht sein. Aber auch hier bietet das Maler- und Lackiererhandwerk Möglichkeiten und Wege, z. B. die Übernahme des\*der Auszubildenden in ein 3jähriges Ausbildungsverhältnis Maler- und Lackierer\*in.

**WIE GEHT'S WEITER?**

Für die ausbildenden Fachbetriebe des Maler- und Lackiererhandwerks ändert sich mit Bezug auf die betriebliche Ausbildung zunächst nichts. Wichtig ist für die Betriebe generell, dass sie einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen. Einen Ausbildungsrahmenplan hält zu diesem Zweck die neue Ausbildungsordnung für alle Ausbildungsverhältnisse ab 1. August 2021 bereit. Die Regelausbildung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist dort in den Abschnitten A und B erfasst.

Die Innungsorganisation wird zudem wieder mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) die Kommentierung der Ausbildungsordnung erarbeiten (Praxishilfen zu den Ausbildungsordnungen im Maler- und Lackiererhandwerk), ein unverzichtbares Instrument insbesondere für die Prüfungsausschüsse.

Das gleiche gilt für die Umsetzungshilfen zur „gestreckten Prüfung“ sowie für Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer\*innen und Ausbilder\*innen, die zusammen mit dem Arbeitskreis Schulen im Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz konzipiert werden.

Ebenfalls müssen die Lehrpläne für die Überbetriebliche Ausbildung vom Heinz-Piest-Institut (HPI) angepasst werden, was aber insbesondere für die ersten beiden Lehrjahre inhaltlich keine gravierenden Einschnitte bedeuten wird.

Der Originaltext der neuen Ausbildungsordnung mitsamt angehängtem Rahmenlehrplan ist dieser Rundmail als druckbare PDF-Datei beigelegt.